

Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 30. Oktober 2001

Aufgrund des § 31 Abs. 2 Heilberufsgesetz (HeilBerG) in der Fassung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 7. September 2001 nachfolgende Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen:

§ 23

Fortführung der Praxis

(1) Die Praxis einer/eines verstorbenen Tierärztin/Tierarztes kann unter deren/dessen Namen für ein Jahr zugunsten seiner Witwe und seiner unterhaltspflichtigen Kinder durch eine/einen Tierärztin/Tierarzt weitergeführt werden. Die Weiterführung ist der Tierärztekammer von der/dem die Praxis weiterführenden Tierärztin/Tierarzt mitzuteilen. In Sonderfällen kann die Weiterführung der Praxis auch zugunsten anderer Hinterbliebener auf Antrag von der Tierärztekammer genehmigt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag durch die Tierärztekammer verlängert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Approbation aufgrund des § 7 Abs.2 Bundes-Tierärzteordnung widerrufen wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in allen anderen Fällen des § 7 und in den Fällen der §§ 6, 10 und 11 der Bundes-Tierärzteordnung.

§ 24

Übergabe einer Praxis

(1) Die Ablösung einer tierärztlichen Praxis ist zulässig.

(2) Die Übergabe einer tierärztlichen Praxis soll durch schriftlichen Vertrag erfolgen.

(3) Der Vertrag soll der Tierärztekammer vor Abschluss zur Überprüfung vorgelegt werden.

(4) Nach Abschluss soll ein Exemplar bei der Tierärztekammer hinterlegt werden.

vgl. z.B. <http://www.tieraerztekammer-wl.de>